

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 1

Köln, den 1. Januar 1932

33. Jahrg.

Freiheit und Glück dem deutschen Vaterlande,
Unbeugbaren Lebenswillen, Einigkeit und den inneren Frieden dem
deutschen Volke,
Baldige Gesundung und dauerhafte Erholung der deutschen Wirtschaft,
Unserem Berufsverbände eine glückliche Entwicklung
Und allen Verbandsmitgliedern, trotz aller Schwierigkeiten,

ein gutes neues Jahr

wünscht

der Vorstand

des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Zum neuen Jahr.

Ein so schicksalshohes Neujahr wie diesmal haben wir seit dem Kriegsende wohl kaum erlebt. Die Neujahrstage sind durch ihren Charakter immer Tage der Besinnung, um so mehr sind sie es diesmal. Da sucht man sich über das Vergangene Rechenschaft zu geben, erfährt man neue Ziele, bedenkt, wie man die Erfahrungen zu deren Erreichung verwerten kann.

Nach einem Jahr wie dem verflossenen drängen ganze Scharen von Erlebnissen vor das geistige Auge und heißen Klärung, um fruchtbar in die Zukunft hinein zu wirken. Die Zukunft liegt ja in keiner Lotterieurne versenkt, aus der wir nach Zufall ein schwarzes oder weißes Los ziehen, sondern in der Hauptsache liegt sie und das Schicksal in der Brust der Menschen, der einzelnen und mehr noch der Gesamtheit. Deshalb tun wir gut, bei einer Neujahrsbetrachtung die verwirrende Fülle der Einzelerlebnisse möglichst beiseite zu lassen, vielmehr zu versuchen, sie einzugliedern unter höhere und größere Gesichtspunkte, die als Leitstern gelten können. Neujahrsgedanken sollen grundsätzlicher Natur sein.

Da kann es heute kaum einen gewichtigeren Leitgedanken geben als den der Volksgemeinschaft. Wir sind immer für dessen tiefe Erfassung gewesen und waren nach Kräften bestrebt, ihn lebendig zu machen und zu verwirklichen. Viel zu tief fühlen wir, daß unser Schicksal mit dem des Gesamtvolkes zu einer Einheit verbunden ist. Wir haben die große Erlebnismgemeinschaft des Krieges, seine Volkskameradschaft ins Herz aufgenommen, und unser Ziel war immer die Fortführung in einer wahren Volksgemeinschaft in der doch auch bitteren Nachkriegszeit.

Aber nicht wir allein standen mit unserm Ruf nach Volksgemeinschaft da. Er hallte nach dem Kriege an alle Ecken und Enden wider, er wurde modern. **G e r e d e t** worden ist unendlich viel von und über Volksgemeinschaft, und wenn nur ein Bruchteil davon Wahrheit geworden wäre, dann hätten wir gerade in letzter Zeit nicht eine so bittere Bilanz zu ziehen brauchen, die wie ein rechter Hohn auf Volks- und Schicksalsgemeinschaft klingt. Ganze Ketten von Prozessen ziehen durch die deutschen Gerichte, die nicht z-belliebige Privatpersonen betreffen, sondern einst hochgestellte und hochangesehene Persönlichkeiten. Ein Großteil unseres Lebens war ins Mark hinein verderbt. Und wo man in irgendwelche Versammlungen ging, wenn man die Presse verfolgte, wenn man Wirtschaftsverhandlungen folgte, selbst wenn man ganz große Aktionen nachprüfte, immer wieder konnte man dieselbe Feststellung machen, daß an jeder Ecke — oft genug unter dem Deckmantel der Volksgemeinschaft — eigener Vorteil auf Kosten anderer gesucht wurde. Wenn man von irgendeinem Opfer zugunsten der Volksgemeinschaft sprach, meinte man damit immer die Taschen der anderen, schob die Schwächeren und weniger Ein-

sichtigen vor. Wahlspruch schien nur zu oft zu sein „Nicht dienen der Volksgemeinschaft, sondern an ihr verdienen.“ Soll auch noch das recht umfangreiche Kapitel der Kapital- und Steuerflucht angeschnitten werden, deren Schuldige das Gegenteil von Volksgemeinschaft, nämlich Volksverrat in gefahrvollster **SUBSTANZ FÜR DIE VOLKSGEMEINSCHAFT** verwirklichen?

Dies Fiasko eines großen und schönen Gedankens beruht auf dem Versagen des Führergedankens. Jede Gemeinschaft erhält Kraft und letzten Wert durch ihre Führer, in ganz besonderem Maße die Volksgemeinschaft. Der Führergedanke in seiner schlichtesten Größe ist altgermanische Überlieferung. Unsere Voreltern scharten sich um Führer, mit denen die Treueide auf Gedeih und Verderb wechselten. Das Schicksal des Führers war auch das der Gefolgschaft, sei es Ruhm und Ehre, sei es Tod. Der Führer aber sah seine Hauptaufgabe darin, der Gefolgschaft voranzugehen, die größte Gefahr, den schwersten Einsatz auf sich zu nehmen. Man wußte, daß Vertrauen und Hingabe auf seiten der Gefolgschaft die entsprechende Gegenleistung gesteigerten treuen Opferfinnes auf seiten des Führers forderten. Führertum ist erhöhte Opferbereitschaft. Das ist die charakterliche Wesensnotwendigkeit des Führers. Wer sie nicht besitzt, ist zum Führer untauglich, und wenn er sonst über noch so hohe Geistesgaben verfügt. Wer führen will, um dadurch selbst sich die Hauptbissen zu sichern, der sollte davongejagt werden. Sie verdienen weniger den Namen Führer als Verführer. Treue, Ergebenheit und Liebe werden sie sich bei der Gefolgschaft nie sichern, und in der Stunde der Gefahr ist auf Bestand der Probe nicht zu rechnen.

Wir hatten in der bitterbösen Zeit jüngster Vergangenheit viel, zuviel von den falschen Führern, größeren und kleineren. Ein wenig hat die Probezeit der Not unter ihnen aufgeräumt, aber wohl längst sie nicht ausgerottet. Unser großer Gedanke der Volksgemeinschaft ist in äußerster Bedrängnis geraten. Unsere Sehnsucht am Beginn eines neuen, aller Wahrscheinlichkeit nach furchtbar drückenden Jahres gilt den echten und wahren Führern des Volkes, in allen Kreisen und Schichten, angefangen von der großen Regierung bis zu kleinen geschlossenen Gruppen. Wir wollen Führer im öffentlichen Leben sehen, denen wir unbedingt vertrauen können, von denen wir wissen, daß sie bei gefordertem Opfer zuerst die erhöhte Anforderung an sich selbst stellen, daß sie keine Günstlinge, sondern nur Gerechtigkeit kennen, daß sie ihren besonderen Schutz den Schwachen angedeihen lassen. Unsere Hoffnung auf den deutschen Anstieg, ja auf unsere Rettung beruht auf der großzügigen Durchführung des echten Führertums. Unser Reichskanzler, mag man sachlich von ihm in manchen Punkten Abstand nehmen, ist ein solcher Führer mit reiner, großer Seele und brennendem Herzen. Er dient als Sternlicht in das dunkle Jahr hinüber. Mögen recht viele gleich-hochherzige Führer im alten germanischen Sinne uns durch die Schatten des neuen Jahres führen. Dann haben wir wenigstens die eine Sicherheit, nämlich die, daß wir nicht untergehen, und wenigstens eine frohe Hoffnung, nämlich die, daß der Traum von der Volksgemeinschaft und Volkskameradschaft doch noch Wirklichkeit werde.

Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit.

JAB. Der Arbeitslosenaussschuß des Internationalen Arbeitsamts hat am 7. und 8. Dezember in Genf seine letzte Tagung abgehalten. Dem Ausschuß lag ein Bericht des Internationalen Arbeitsamts vor, der sich vorwiegend mit der Frage der Arbeitszeit befaßt. Auf Grund der mit der Arbeitszeitverkürzung bereits gemachten Erfahrungen strebt das Internationale Arbeitsamt eine Verkürzung der Arbeitszeit an als Maßnahme zur Linderung der Arbeitslosigkeit. Es steht

in der 40-Stunden-Woche eine angemessene Arbeitszeitgrenze. Um diese Arbeitszeitverkürzung jedoch wirksam werden zu lassen, ist ein gemeinsames internationales Vorgehen auf dieser Grundlage nötig. Das Internationale Arbeitsamt empfiehlt daher eine Regelung dieser Frage zwischen den einzelnen Ländern entweder industrieweise, auf dem Wege über die internationalen Kartelle oder allgemein. Es weist darauf hin, daß die Kartelle neben ihren Vereinbarungen über die Kontingentierung der Produktion, der Preise und der Absatzmärkte sich auch über Arbeitsfragen verständigen könnten, wobei es im Interesse des Erfolgs der Maßnahmen zweckmäßig wäre, dazu auch die Arbeitnehmerorganisationen heranzuziehen. Ein anderer Weg wären unmittelbare Verhandlungen der Arbeitgeberorganisationen unter Mitwirkung der Gewerkschaften oder die Regelung der Arbeitszeitfrage durch internationale Vereinbarungen für jede einzelne Industrie, die von den Regierungen unter Mitarbeit der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer abzuschließen wären. Diese internationalen Vereinbarungen könnten gegebenenfalls auch auf Länder beschränkt werden, die für eine bestimmte Industrie von besonderer Wichtigkeit sind.

Das Internationale Arbeitsamt würde solche Bestrebungen unterstützen und durch seine Mitarbeit eine Gewähr dafür schaffen, daß die allgemeinen Grundsätze der internationalen Sozialpolitik gewahrt bleiben. Es muß besonders betont werden, daß diese vom Internationalen Arbeitsamt angeregten Maßnahmen nur als dringliche Hilfsmaßnahmen zu betrachten sind, um die Krise zu überwinden, weil das ordentliche Verfahren zur Schaffung internationaler Übereinkommen zuviel Zeit in Anspruch nehmen würde.

Die Vorschläge des Internationalen Arbeitsamts gehen von der Erkenntnis aus, daß es unerlässlich ist, die vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten besser zu verteilen. Nach eingehender Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse, die das Internationale Arbeitsamt in seiner Denkschrift vornimmt, dürfte die 40-Stunden-Woche die optimale Arbeitszeit darstellen, wobei die Frage der Verteilung der Arbeitszeit auf den Tag offen bleiben kann. In den meisten Fällen, wo die technische Möglichkeit dazu besteht, dürfte die 5-Tage-Woche mit einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden die wirtschaftlichste Form der Neuordnung sein.

Nach eingehender Aussprache hat der Ausschuß den Entwurf einer Entschließung angenommen, deren endgültiger Wortlaut erst nach seiner Vorlage an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts im Januar 1932 festgesetzt werden wird. In der Entschließung bringt der Ausschuß zum Ausdruck, daß die Lösung der Krise von wirtschaftlichen, finanziellen und politischen Maßnahmen abhängt, die über die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation hinausgehen. Der Ausschuß hält es jedoch für notwendig, daß die Regierungen, sei es national oder im Rahmen der internationalen Organe, alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, Beschäftigung zu schaffen. Insbesondere sollen sie die internationalen Maßnahmen auf dem Gebiete der Arbeitsbeschaffung mit allen Kräften fördern. In bezug auf die Arbeitszeitfrage, mit der sich der Ausschuß vorwiegend befaßt, wird in dem Entschließungsentwurf darauf hingewiesen, daß die Notwendigkeit einer Ratifizierung der internationalen Arbeitszeitübereinkommen niemals dringlicher war als heute. Soweit im Rahmen dieser Regelung Überstunden noch zulässig sind, soll von ihnen kein Gebrauch mehr gemacht werden. Darüber hinaus soll in allen Fällen, wo die technischen Voraussetzungen und die Zusammensetzung des Personals dies gestatten, die individuelle Arbeitszeit verkürzt werden, bevor Arbeiter zur Entlassung kommen. Der Ausschuß weist in diesem Zusammenhang auf die in verschiedenen Ländern bereits mit Erfolg ergriffenen Maßnahmen hin. Überall, wo man bestrebt war, die vorhandene Arbeitsgelegenheit auf eine möglichst große Anzahl von Arbeitern zu verteilen, scheinen gute Ergebnisse erzielt worden zu sein. Im allgemeinen beträgt die Arbeitszeit in diesen Fällen etwa 40 Stunden wöchentlich, wobei die 5-Tage-Woche vorherrscht.

Um die mit einer solchen Maßnahme gegebenenfalls verbundene Lohnkürzung abzuschwächen, weist der Ausschuß darauf hin, daß in manchen Ländern Maßnahmen ergriffen worden sind, um mindestens einen teilweisen Ausgleich des Lohnausfalls, häufig unter Inanspruchnahme derjenigen Mittel aus den sozialen Einrichtungen, die durch die Wiederbeschäftigung Arbeitsloser freigeworden sind, zu schaffen.

Der Ausschuß erinnert daran, ohne seinerseits die Initiative zu internationalen Verhandlungen zu ergreifen, daß einige Staaten den Wunsch ausgesprochen haben, eine zwischenstaatliche Verständigung

über die Arbeitszeit in gewissen Industriezweigen herbeizuführen. Er ersucht aus diesem Grunde den Direktor des Internationalen Arbeitsamts, diese Anregungen zu prüfen und festzustellen, ob unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den einzelnen Industriezweigen solche internationalen Vereinbarungen möglich sind. Gegebenenfalls soll das Internationale Arbeitsamt den Regierungen, die an der Einberufung solcher Zusammenkünfte interessiert sind, seine Dienstzweige zur Verfügung stellen.

Der Ausschuß hatte auf dieser Tagung nur die Aufgabe, die Frage einer besseren Verteilung der Arbeitszeit während der Krise zu untersuchen. Er hat jedoch die Forderungen der Arbeiterorganisationen zur Einführung der 40-Stunden-Woche zur Kenntnis genommen, desgleichen die von verschiedenen Industriellen vertretene Auffassung, daß eine dauernde Verkürzung der Arbeitszeit in den technisch hochentwickelten Industrien möglich wäre. Das Internationale Arbeitsamt wird aufgefordert, in seinen weiteren Untersuchungen über die Frage der Arbeitslosigkeit, der Arbeitszeitverkürzung und insbesondere den damit gemachten Erfahrungen in den einzelnen Ländern besondere Beachtung zu schenken.

Angeichts der in allen Ländern ständig wachsenden Bewegung zugunsten einer weiteren Verkürzung der Arbeitszeit sind die Bestrebungen, auf diesem Gebiete eine internationale Verständigung herbeizuführen, von besonderem Wert. Das Internationale Arbeitsamt stellt am Schluß seines den Sachverständigen vorgelegten Berichtes fest, daß die durch die Rationalisierung möglich gewordene und wahrscheinlich noch immer weiter fortschreitende Steigerung der Leistung des einzelnen Arbeiters zahlreiche Industrien vor die Wahl stellt, entweder eine endgültige Arbeitszeitverkürzung durchzuführen, um allen Arbeitnehmern Arbeit zu schaffen, oder unter Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit die Arbeitslosigkeit noch weiter zu steigern.

Dringende Forderungen.

Der Vorstand des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften hat in ernsten, eingehenden Beratungen am 21. und 22. Dezember in Königswinter zur gegenwärtigen Lage, insbesondere auch zur „Vierten Notverordnung“ Stellung genommen. Diese sind ihren Niederschlag in folgender

Entschließung:

Nach wie vor lastet wirtschaftliche und politische Not schwer auf dem deutschen Volk, insbesondere auf der deutschen Arbeiterschaft. Die Weltwirtschaftskrise hat von allen Ländern der Welt Deutschland am meisten betroffen. Die Weltwirtschaftskrise ist nur zu meistern, wenn Deutschland als Herd dieser Krise zur Gesundung kommt. Voraussetzung dazu ist die Beseitigung der ungerechten und untragbaren Tribunklasten, gute Regelung der internationalen Verschuldung, Abkehr vom überspannten Imperialismus und von der Unterbindung des notwendigen Güterausstausches.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften erhebt erneut seine Forderungen auf beschleunigte Durchführung einer großzügigen Reichs- und Verwaltungsreform, insbesondere auch zur weitgehenden Senkung der überspannten Steuerlasten, der Beseitigung des Doppelverdienertums und Abbau der hohen Pensionen. Weiter fordert er entschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Kaufkraft durch schnelle Senkung aller überhöhten Preise, insbesondere auch für Verkehrsmittel, Gas, Wasser, Elektrizität, paritätische Zusammensetzung der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftskammern und Schaffung paritätischer Stellen zur Prüfung der Selbstkosten und Wirtschaftlichkeit der Unternehmen.

Der Hauptvorstand stellt fest, daß die Vierte Notverordnung der gesamten Arbeiterschaft außerordentlich schwere Opfer auferlegt und keine gerechte Lastenverteilung gebracht hat, die sich besonders in dem Ausnahmerecht der Lohnfestsetzung für Bergarbeiter und Arbeiter öffentlicher Betriebe auswirkt. Diese neuerlichen unbilligen Härten sowie auch die weiteren Verschlechterungen der Sozialversicherung müssen baldigst wieder beseitigt werden.

Mehr als je ist in dieser schweren Zeit die gewerkschaftliche Selbsthilfe dringendstes Gebot der Stunde. Die christliche Gewerkschaftsbewegung hat ihre Aufgaben und ihre Verpflichtungen gegenüber Staat und Nation stets klar erkannt und erfüllt. Sie sieht deshalb in dieser Notzeit die besondere Verpflichtung, mit aller Energie und Hingabe für Gerechtigkeit und für die berechtigten Interessen der deutschen Arbeiterschaft zu kämpfen.

Rundschau.

Das deutsche Volkseinkommen und seine Verteilung. Beide haben sich in den letzten Jahren unter der Einwirkung der Wirtschaftskrise, den Lohn- und Gehaltsenkungen und der Arbeitslosigkeit stark vermindert bzw. verschoben. Es ist daher interessant, die entsprechenden Zahlen für das am 31. März 1929 abgelaufene Steuerjahr, das letzte vor der Krise — für spätere Daten liegen noch keine abschließenden amtlichen Veröffentlichungen vor — zu verfolgen.

1. Hierbei sind zwei Arten von Einkommen zu unterscheiden: das „veranlagte“ und solches aus „Arbeitslohn“, das durch Lohnabzug sofort an der Quelle erfasst wird. Das erstere belief sich auf 17,1 Milliarden Reichsmark mit einem Steuerertrag von 1,6 Milliarden, das zweite auf schätzungsweise 34,5 Milliarden Reichsmark mit 1,2 Milliarden Reichsmark Steuerertrag.

Für die „veranlagten“ Einkommen lassen sich auch folgende Quellen, aus denen die Einkünfte stammen, feststellen:

Gewerbebetrieb	51,4%
Land- und Forstwirtschaft	12,0%
nichtselbständige Arbeit, soweit Veranlagung erfolgte	17,2%
sonstige selbständige Berufsarbeit	6,8%
Vermietung und Verpachtung	4,9%
Kapitalvermögen, soweit Veranlagung erfolgte	6,4%
andere wiederkehrende Bezüge und sonstige Leistungsgewinne	1,3%
	100,0%

2. Das deutsche Volkseinkommen, soweit versteuert, belief sich somit im Rechnungsjahr 1928 auf schätzungsweise 51,5 Milliarden Reichsmark und wurde von 30,1 Millionen Steuerpflichtigen eingebracht. Unter diesen überwiegt bei weitem die Zahl der Lohnempfänger — 23,9 Millionen —, denen nur 4,21 Millionen „zur Einkommensteuer Veranlagte“ gegenüberstehen.

Überaus aufschlussreich für das Lebensniveau ist die sog. „Schichtung“, d. h. die Verteilung je nach der Höhe der Bezüge. Von der gesamten Bevölkerung hatten nämlich ein Einkommen:

bis	Einkommensteuerepflichtige	Lohnsteuerepflichtige
1 500 RM	1 864 087	16 635 571 ¹⁾
über 1 500 bis 3 000 RM	1 171 597	5 200 421
„ 3 000 „ 5 000 „	504 018	1 473 908
„ 5 000 „ 8 000 „	241 675	532 253
„ 8 000 „ 16 000 „ ²⁾	297 539	38 764
„ 16 000 „ 50 000 „	114 655	—
„ 50 000 „ 100 000 „	12 335	—
„ 100 000 RM	4 977	—

Don den 4¼ Millionen Einkommensteuerepflichtigen haben somit nur 12 335 ein Einkommen über 50 000 bis 100 000 RM und nur 4 977 ein Einkommen von mehr als 100 000 RM. Don der veranlagten Einkommensteuer selbst bringen diese 17 312 Steuerpflichtigen infolge der mit höherem Einkommen stark steigenden Sätze jedoch allein 561,7 Millionen Reichsmark, also rund 35 Prozent auf.

¹⁾ Einschließlich 10,4 Millionen Unbesteuerte und Steuerbefreite, deren Einkommen nicht erfasst ist.

²⁾ Bei den Lohnsteuerepflichtigen: „über 8 000 RM“.

Steigender Ausfuhrüberschuß — sinkendes Außenhandels-Volumen.

Für den Durchschnitt der ersten neun Monate ergibt sich ein Ausfuhrüberschuß von 218 Mill. RM gegenüber 137 Mill. RM für 1930, 3 Mill. RM für 1929 und gegenüber einem Passivsaldo von 144 Mill. RM im Monatsdurchschnitt 1928 und von 286 Mill. RM im Durchschnitt des Jahres 1927. Man ist allerdings zu berücksichtigen, daß das deutsche Exportgeschäft durch die Kreditwierigkeiten, vor allem durch die unzureichende Versorgung mit Rembourskrediten behindert worden ist. Auf der anderen Seite aber ist die Ausfuhr gerade der letzten Monate noch günstig beeinflusst worden durch einige Sonderabschlüsse, vor allem die großen Rußlandlieferungen. Die Erhöhung des deutschen Exportüberschusses hat sich im Rahmen eines verminderten Gesamtvolumens des Außenhandels vollzogen. Wenn Deutschland jedoch eine noch weitere beträchtliche Erhöhung des Ausfuhrüberschusses anzustreben gezwungen wäre, so würde wahrscheinlich bald der Punkt erreicht sein, an dem eine weitere Niedrighaltung der Einfuhr nicht mehr möglich sein würde. Seit 1929 hat sich der Ausfuhrüberschuß lediglich durch Verminderung der Einfuhr erhöhen lassen. Die Exportziffern zeigten hingegen eine, wenn auch weniger stark sinkende Tendenz. Das Jahr 1929 brachte mit 13,48 Milliarden Reichsmark einen Ausfuhr-Rekord gegenüber 12 Milliarden Reichsmark im Jahre 1928. Die Einfuhr war bereits 1928 rückläufig und

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 27. Dezember 1931 bis 2. Januar 1932 ist der 1. Wochenbeitrag fällig.

Achtung Jahresluß! Abrechnungen vorbereiten und fertigstellen. Die pünktliche Einsendung ist Beweis für ordnungsmäßige Verwaltung in den Zahlstellen!

Neue Beitragsmarken für das Jahr 1932. Es gelangen für 1932 andersfarbige neue Beitragsmarken zur Verwendung. Frühere Marken dürfen nur bis Ende des verfloßenen Jahres verwandt werden. Rückständige Marken sind darum sofort zu entnehmen, und die übrigen Restbestände an alten Marken müssen mit der Vierteljahresabrechnung an die Hauptgeschäftsstelle eingeschickt werden.

Halte die Mitgliedsbücher in Ordnung! Das gilt für jedes Mitglied, insbesondere aber auch für die Ortsverwaltungen, die darauf achten müssen. Unterstützungen irgendwelcher Art dürfen nicht ausbezahlt werden, wenn das Mitgliedsbuch nicht in Ordnung ist.

Neue Mitgliedsbücher werden nur durch den Zentralvorstand ausgestellt, Mitglieder, die dem Verband neu beitreten, erhalten durch die Ortsverwaltung eine Mitgliedskarte ausgestellt, in welcher 52 Beiträge zu leisten sind.

Dollgeklebte Mitgliedskarten werden gegen ein Mitgliedsbuch bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes umgetauscht. Umgetauscht werden nur Mitgliedskarten oder Bücher, die in Ordnung sind.

Das Übertragen von geleisteten Beiträgen aus Mitgliedskarten in Mitgliedsbücher oder aus vollen Mitgliedsbüchern in neue Mitgliedsbücher wird nur durch die Hauptgeschäftsstelle vorgenommen. Andere Eintragungen sind ungültig. Ungültig übertragene Beiträge dürfen bei Unterstützungen nicht berechnet werden. Mitgliedsbücher mit falschen Übertragungen sind einzuziehen und sofort der Hauptgeschäftsstelle zuzusenden.

Das Taschenbuch unseres Verbandes kostet trotz des reichhaltigen Inhalts für Verbandsmitglieder nur 0,50 RM. Bestellungen, besonders auch Sammelbestellungen seitens der Zahlstellen, sind unverzüglich an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes zu richten.

sank dann 1929 weiter auf 13,4 Milliarden Reichsmark gegen 14 Milliarden im vorhergehenden Jahr. Es folgte dann 1930 ein erheblich verschärfter Rückgang auf 10,4 Milliarden, während die Ausfuhr sich erheblich weniger stark auf 12 Milliarden Reichsmark verminderte. In den ersten neun Monaten dieses Jahres nun betrug die Einfuhr nur mehr 5,2 Milliarden Reichsmark gegenüber 8 Milliarden Reichsmark in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Ausfuhr fiel wiederum nicht in gleichem Ausmaße, und zwar von 9,1 auf 7,2 Milliarden Reichsmark, also doch schon wesentlich stärker als im Jahre 1930. Es ist kaum vorstellbar, daß der Export etwa auf das Niveau des Vorjahres gebracht würde, ohne daß sich gleichzeitig durch die verstärkte Beschaffung von Rohstoffen usw. nach Aufzehrung der Vorräte auch in der Einfuhr wieder eine steigende Tendenz ergäbe. Ob auf der gegenwärtigen Basis des Exportvolumens eine nennenswerte Erhöhung des Ausfuhrüberschusses durch weitere Einschränkung des Importes möglich wäre, ist fraglich.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Verjährung.

Don Justizinspektor Plümpe, Bottrop.

Noch stehen wir, trotzdem fast zehn Jahre darüber hinweggegangen sind, stark unter dem Eindruck der Geldentwertung. Was damals im großen sich ereignete, vollzieht sich unmerklich ständig im Wirtschafts- und Rechtsleben unter dem Druck einer unsichtbaren Macht: der Verjährung. Alljährlich fallen ungezählte Ansprüche diesem Moloch zum Opfer. Auch hier vollzieht sich eine starke Substanzvernichtung, nur mit dem Unterschiede, daß es für diese Ansprüche keine mit der Aufwertung vergleichbare Rechtserneuerung gibt.

Das Gesetz kommt damit den Bedürfnissen des täglichen Lebens entgegen. Der Verkehr unter Menschen veritägt es nicht, daß Ansprüche, die jahrelang von dem Berechtigten nicht geltend gemacht sind, plötzlich wieder auftauchen, vielleicht in einem Zeitpunkte, in dem der Gegner nicht mehr recht in der Lage ist, sich erfolgreich gegen den möglicherweise nur bedingt berechtigten Anspruch zu verteidigen. Das Gesetz gibt ihm hier das Recht, die Leistung aus dem Gesichtspunkte der Verjährung zu verweigern.

Also ist die Verjährung mehr ein praktischer, jedoch auch ein psychologischer Begriff. — Sogar im Strafrecht ist die Verjährung zu Hause, angesichts der psychologischen Tatsache, daß die Zeit auch den Gedanken an Schuld und Sühne verdunkelt. Es verjähren sowohl die Strafverfolgung als auch nach rechtskräftiger Verurteilung die Strafvollstreckung — § 66 ff. StGB.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) spricht von der Verjährung vornehmlich in den §§ 194 ff. Durch diese Bestimmungen werden die Bedürfnisse des täglichen Lebens im Handel und Wandel erfaßt. Die angezogenen Vorschriften sind aber nicht die einzigen im bürgerlichen Recht, wir finden solche allgemein im Schuld- und Sachenrecht, Familien- und Erbrecht.

Jedoch gibt es auch Ansprüche, die überhaupt nicht verjähren, das sind vorwiegend solche Ansprüche, die durch Eintragung ins Grundbuch — dinglich — gesichert sind. Das gilt aber auch nur für den Kapitalanspruch, während laufende Leistungen — z. B. Hypothekenzinsen — bereits in vier Jahren verjähren.

Dabei ist eins zu beachten: Nur das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu fordern, nicht aber Rechte gemeinhin verjähren. So verjährt das Urheberrecht an einer Sache niemals, wohl aber der Anspruch aus einer Verletzung des Urheberrechts.

Das Gesetz schafft auch kein absolutes Recht auf Verjährung, sondern ein relatives, nämlich das Recht der Verjährungseinrede; im Prozeß ist sie also nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, sondern nur auf den Einwand des Schuldners hin.

Die Fristen, die das Gesetz festlegt, sind außerordentlich verschieden und vielgestaltig. Wenn im § 195 BGB. die dreißigjährige als die regelmäßige Verjährungsfrist bezeichnet wird, so heißt es doch auch hier: Ausnahmen bestätigen die Regel! Für die Ansprüche des täglichen Lebens sind wesentlich kürzere Fristen zur Regel geworden. Vor allem ist die zweijährige Frist wichtig, weil ihr durchweg die Ansprüche des täglichen Bedarfs, z. B. die Forderungen der Kaufleute, Handwerker, Fabrikanten, Land- und Forstwirte aus Lieferungen und Leistungen, soweit sie nicht für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgen, unterliegen. Dazu gehören auch die Forderungen der Gastwirte bzgl. Gewährung von Obdach und Beköstigung. Dann zählen unter diese Bestimmung Ansprüche von Eisenbahnunternehmungen, Frachtfuhrleuten, Schiffen hinsichtlich Fracht und Fahrgeld, von Lohnkutschern und Boten wegen Fuhr- und Botenlohns, von Vermietern wegen des Mietzinses. Weiter die von im Privatdienste stehenden Beamten, Angestellten, Arbeitern, Gehilfen usw. wegen ihrer Gehalts- und Lohnansprüche, von öffentlichen und privaten Kranken- und Erziehungsanstalten wegen Gewährung von Unterricht, Verpflegung und Heilung, endlich die von öffentlichen und Privatlehrern, von Ärzten, Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern wegen der Gebühren und Honorare. — § 196 BGB.

Werden jedoch von Kaufleuten und Handwerkern usw. Waren für den Gewerbebetrieb des Schuldners geliefert, so verjähren die Ansprüche daraus erst in 4 Jahren. Die gleiche Frist gilt für die Rückstände an Zinsen, Renten, Besoldungen öffentlicher Beamten, Unterhaltsansprüchen und anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, soweit diese nicht nach § 196 BGB. — siehe oben — der zweijährigen Verjährung unterliegen.

Den Beginn der Verjährungsfristen verlegt das Gesetz auf den Jahreschluß, von dem Zeitpunkte ab, in dem der Anspruch entstanden ist. Es verjähren also z. B. am 31. Dezember 1931 die Ansprüche von Kaufleuten, Handwerkern usw., die im Jahre 1929 entstanden sind.

Als Mittel gegen den Ablauf der Verjährungsfrist kennt das Gesetz die Hemmung und die Unterbrechung. Die Hemmung bewirkt, daß der Zeitraum, während dessen die Verjährungsfrist gehemmt ist, in die Frist nicht eingerechnet wird. Hierunter gehören Stundung des Anspruchs, Verhinderung durch höhere Gewalt, oder durch den Stillstand der Rechtspflege (z. B. im Kriegsfall).

Ungleich wichtiger ist die Unterbrechung der Verjährung. Sie bewirkt, daß nach Beendigung der Unterbrechung eine neue volle

Verjährungsfrist wieder in Lauf gesetzt wird, daß also im Gegensatz zu der Hemmung die vor der Unterbrechung liegende Frist nicht berücksichtigt wird. Die Verjährung wird unterbrochen vor allem durch die Klage auf Leistung oder Feststellung, der Klage stehen gleich der Antrag auf Zahlungsbefehl, auf Güteverfahren sowie die Anmeldung im Konkurse oder die Aufrechnung im Prozesse. Es ist aber erforderlich, daß die Klage oder der Antrag auf Zahlungsbefehl usw. noch vor Jahreschluß bei Gericht eingehen.

Nach rechtskräftiger Feststellung des Anspruchs im Prozeßwege oder durch vollstreckbaren Zahlungsbefehl aber verjährt der Anspruch auf die Hauptsache erst in 30 Jahren. Weiter unterbricht die Verjährung jeder Akt der Zwangsvollstreckung durch das Gericht oder den Gerichtsvollzieher. Dies ist besonders wichtig für durch Urteil festgestellte Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen, die bekanntlich in vier Jahren verjähren.

Nachdrücklich ist aber darauf hinzuweisen, daß die Unterbrechung nicht bewirkt wird durch eine einfache Mahnung, auch nicht durch Einschreibebrief oder durch einen Rechtsanwalt.

Berufsfürsorge der Berufsgenossenschaften im Jahre 1930.

Die Durchführung der Berufsfürsorge, die in der beruflichen Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und in der Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle besteht, ist infolge der ungünstigen Wirtschaftslage im Jahre 1930 besonders schwierig gewesen. Bezeichnend für die ungünstigen Verhältnisse ist, daß selbst ein Betriebsrat Einspruch erhob, daß Erwerbsbeschränkte eingestellt würden, während Gesunde keine Arbeit hätten.

Nach den statistischen Feststellungen kam Arbeitsvermittlung für 7988 Verletzte in Frage, von denen 7807 — davon 36,49% Schwerverletzte — auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften und 181 — 81,77% Schwerverletzte — auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entfielen. Die Arbeitsvermittlung wurde in 6590 Fällen durchgeführt, und zwar bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften in 6495 Fällen = 83,19%, bei den landwirtschaftlichen in 95 Fällen = 52,49%. Am Ende des Berichtsjahres waren 1398 Fälle noch unerledigt, von denen 86 auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften entfielen. In mehr als der Hälfte aller Fälle, bei 3947 Verletzten, haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften die Arbeitsvermittlung selbst durchgeführt, und zwar in 74,94% mit Erfolg, d. h. durch Unterbringung in einem versicherten Betrieb. Die auf diese Weise erfolgreich durchgeführte Arbeitsvermittlung bezog sich auf 403 Schwerbeschädigte (von 851) = 47,36%. Bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften erstreckte sich die erfolgreiche Durchführung der Arbeitsvermittlung auf 14 Verletzte (von 30 Fällen überhaupt). Darunter befanden sich 12 Schwerverletzte. Abgelehnt wurde Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle von den gewerblichen Berufsgenossenschaften in 103 Fällen (darunter 57 Schwerbeschädigte) und von den landwirtschaftlichen in 2 Fällen (Schwerbeschädigte), weil der Verletzte seine bisherige Arbeitsstelle ohne hinreichenden Grund aufgegeben oder durch selbstverschuldete fristlose Entlassung verloren hatte.

Für die Berufsberatung kamen 391 Fälle in Betracht, von denen 64 erledigt wurden. Die Berufsberatung wurde überwiegend von den Genossenschaften selbst durchgeführt. Nur in 90 Fällen wurde die öffentliche zugezogen. In größerem Umfange waren Vertreter der Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene beteiligt.

Auch die berufliche Ausbildung litt unter der Krise. Sie wurde insgesamt in 649 Fällen in Betracht gezogen, von denen 80 abgelehnt wurden und 96 am Ende des Jahres noch nicht erledigt waren. In der Mehrzahl haben die Berufsgenossenschaften die Ausbildung selbst durchgeführt, nur in 72 Fällen sind die Verletzten der Hauptfürsorgestelle zur Ausbildung überwiesen worden.

Die Aufwendungen der Berufsfürsorge betragen rund 231 900 RM und dienen insbesondere zum Unterhalt des Verletzten und seiner Angehörigen. Die Aufwendungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften überstiegen die der gewerblichen sowohl im ganzen wie durchschnittlich.

Anzeigenpreis für die vierteljährliche 30 Pfennig. Stellengesuche und Angebote sowie Anzeigen der Gaststellen kosten die Hälfte. Redaktion und Versand befinden sich Köln, Belder Wall 9. Telefonruf West 515 46. — Redaktionsschluß ist Samstag-Mittag.

Der „Solgarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Solgarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von RM. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorauszahlung. Gebildungen nur Postfachkonto 7118 Köln.